

Auswirkungen des geplanten Steueränderungsgesetzes 2007;

hier: Reduzierung der Bezugsdauer des Kindergeldes auf die Beihilfe nach der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 HBeihVO sind die im Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähige Angehörige und erhalten damit Beihilfe.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 ist die Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld vom 27. auf das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten von Wehr- beziehungsweise Ersatzdienst herabgesetzt worden. Dies wirkt sich insbesondere auf studierende Kinder von Beihilfeberechtigten aus, deren beihilferechtliche Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige danach bereits mit dem 25. Lebensjahr enden würde.

Im Vorgriff auf eine förmliche Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung gelten als berücksichtigungsfähig nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 HBeihVO auch Kinder des Beihilfeberechtigten, die im Wintersemester 2006/2007 an einer Hoch- oder Fachhochschule eingeschrieben sind, solange die in § 32 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Wiesbaden, 31. Oktober 2006

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

I 24 — P 1820 A — 248

StAnz. 47/2006 S. 2658